

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist

TENNISCLUB LÖCHGAU e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Registergericht, eingetragen und hat seinen Sitz in Löchgau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und einschlägiger Ausgleichssportarten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und haben die aus den Satzung und dem Zwecke des Vereins sich ergebende Verpflichtungen zu erfüllen.

Passive Mitglieder haben kein Recht auf Benützung der Spielplätze. Jugendliche haben weder aktives noch passives Wahlrecht; sie haben aber das Recht, im Rahmen der Spiel- und Platzordnung am Spielbetrieb, sowie an den Versammlungen und den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Förderung der Jugendlichen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Über die Platzbenützung durch Gäste entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme selbst erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Spielplätze durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, ggf. in geheimer Abstimmung.
Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann vom Vorstand ermächtigt werden, selbst über Aufnahmeanträge zu entscheiden. Eine Ablehnung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

Hat ein jugendliches Mitglied die festgelegte Altersgrenze erreicht, erfolgt die Übernahme zu den aktiven oder passiven Mitgliedern. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

2. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu geschehen. Er kann nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand wird in Ausnahmefällen ermächtigt, über Beitragsrückerstattungen zu entscheiden.
3. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu ist Zweidrittelmehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung durch den Kassier
- b) grober Verstoß gegen die vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung und Anordnungen
- c) besondere Gründe, die das Ansehen des Vereins schädigen, oder ein Verhalten, das den übrigen Mitgliedern des Vereins unzumutbar ist.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen des § 5 Nr. 3 b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Bei dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlußbeschuß, ist der endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Im Falle eines Ausschlusses erlöschen Rechte und Pflichten.

4. Disziplinarmaßnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
5. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die einmalige Aufnahmegebühr ist sofort nach erfolgter Aufnahme fällig.
2. Die Jahresbeiträge sind bis 31. März jeden Jahres voll zu entrichten. Bei Neueintritten vor dem 1. Juli jeden Jahres ist die Hälfte der vollen Jahresbeiträge sofort zu entrichten, der Rest innerhalb von drei Monaten. Bei Neueintritten nach dem 30. Juni jeden Jahres ermäßigen sich die Jahresbeiträge auf die Hälfte und sind sofort zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher mittels Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlußfassung über Anträge
 - e) Wahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre).

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Auf schriftlichen Antrag von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf Beschluß des Vorstandes können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

2. Die Beschlüsse werden, soweit die Satz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

§ 9 Vorstand

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Im Einverständnis mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl des Vorstandes auch durch Akklamation erfolgen.

Das Amt des Vorstandes endet jeweils mit Ende der Mitgliederversammlung in welcher der neue Vorstand gewählt wurde. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. dem Vorsitzenden
- 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3. dem Kassier
- 1.4. dem Schriftführer
- 1.5. dem Sportwart
- 1.6. dem Jugendleiter
- 1.7. dem technischen Leiter
- 1.8. dem Vergnügungswart
- 1.9. dem Pressewart
- 1.10. dem Wirtschaftsführer
- 1.11. dem Breitensportwart

Für die Abwicklung des Vereinsgeschehens hat der Vorstand die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können nur innerhalb der Sachgebiete der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt werden.

Er hat besonders dafür zu sorgen, daß das Vereinsvermögen keinen Schaden erleidet. Der Mitgliederversammlung ist er in seinen Anordnungen verantwortlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu besetzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wählt der Vorstand einen Stellvertreter.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt und verpflichtet bei festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes, unmittelbar einzuschreiten. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

1.1./1.2.

Der Vorsitzende und in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Im Einvernehmen mit dem Sportwart und dem technischen Leiter entscheidet er über die Eröffnung des Spielbetriebes.

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB). Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

- 1.3. Der Kassier hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die Aufnahmegebühr und die Beiträge einzuziehen und den Zahlungsverkehr für den Verein zu leisten. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ist die Kasse für das abgelaufene Jahr durch zwei vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder zu prüfen. Nach Richtigbefund durch die Prüfer soll dem Kassier durch die nächste Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden.

- 1.11. Der Breitensportwart betreut die Breitensportgruppe. Er hat in Abstimmung mit dem Sportwart den Trainings- und Spielbetrieb zu organisieren.

§ 10 Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Löchgau, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zwecken dienenden Sportverein zu verwenden hat.
4. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Vorstehende Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 19.01.1973 beschlossen und durch die Jahreshauptversammlungen vom 26.01.1979, 05.03.1999, 24.02.2006, 02.03.2007 und 27.02.2015 ergänzt worden.